
Volksabstimmung

13. Februar 2022

Erste Vorlage

**Volksinitiative Tier- und
Menschenversuchsverbot**

Zweite Vorlage

**Volksinitiative Kinder und
Jugendliche ohne Tabakwerbung**

Dritte Vorlage

**Änderung des Bundesgesetzes
über die Stempelabgaben**

Vierte Vorlage

**Bundesgesetz über ein
Massnahmenpaket zugunsten
der Medien**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage**Volksinitiative Tier- und Menschenversuchsverbot**

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	12
Argumente	→	18
Abstimmungstext	→	22

Zweite Vorlage**Volksinitiative Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung**

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	24
Argumente	→	30
Abstimmungstext	→	34

Dritte Vorlage**Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben**

In Kürze	→	8–9
Im Detail	→	36
Argumente	→	40
Abstimmungstext	→	44

Vierte Vorlage**Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien**

In Kürze	→	10–11
Im Detail	→	46
Argumente	→	52
Abstimmungstext	→	56



Die Videos zu den
Abstimmungen:
admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:
VoteInfo

In Kürze

Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»

Ausgangslage

Tierversuche sind in der Schweiz erlaubt, wie in sehr vielen anderen Ländern auch. Sie werden eingesetzt, um Medikamente und Therapien zu entwickeln, mit denen Krankheiten von Menschen und Tieren besser behandelt werden können. Die Schweiz hat eines der weltweit strengsten Gesetze für Tierversuche: Ein Tierversuch wird nur bewilligt, wenn die Ergebnisse nicht auf anderem Weg erzielt werden können. Zudem muss der Nutzen für die Gesellschaft die Belastung der Tiere rechtfertigen. Ausserdem dürfen die Forscherinnen und Forscher in ihren Versuchen mit nur so vielen Tieren arbeiten wie unbedingt nötig, und sie müssen deren Belastungen so gering wie möglich halten.

Die Vorlage

Die Volksinitiative fordert ein Verbot von Tierversuchen. Produkte, die unter Anwendung von Tierversuchen entwickelt wurden, sollen zudem nicht mehr importiert werden dürfen. Die Initiative verlangt schliesslich, dass Forschung, die ohne Tierversuche auskommt, mindestens dieselbe staatliche Unterstützung erhält wie heute diejenige mit Tierversuchen. Auch sogenannte Menschenversuche sollen verboten werden. Bei Annahme der Initiative gäbe es in der Schweiz keine neuen Medikamente mehr, die mit Tierversuchen entwickelt werden, weder für Menschen noch für Tiere. Dazu gehören zum Beispiel auch Impfstoffe. Die Forschung sowie die Entwicklung von Medikamenten oder anderen Produkten wie Pflanzenschutzmitteln würden eingeschränkt und möglicherweise ins Ausland verlagert.

Vorlage im Detail	→	12
Argumente	→	18
Abstimmungstext	→	22

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt» annehmen?**

Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament

Nein

Für Bundesrat und Parlament hat ein Verbot von Tierversuchen massive Nachteile für die Schweiz. Die Menschen und Tiere könnten von vielen neuen medizinischen Therapien nicht mehr profitieren. Forschung und Entwicklung würden sehr stark eingeschränkt und Arbeitsplätze wären gefährdet.

[🔗 admin.ch/tierversuchsverbot](https://admin.ch/tierversuchsverbot)

Empfehlung des
Initiativkomitees

Ja

Für das Komitee ist es nicht entschuldbar, wenn nichtzustimmungsfähige Tiere und Menschen für Experimente missbraucht werden. Kein Tier oder Mensch könne verlässliche Vorhersagen für ein anderes Lebewesen liefern. Die Forscherinnen und Forscher könnten ihre Erkenntnisse auch mit leidfreien Ansätzen erreichen.


[🔗 tierversuchsverbot.ch](https://tierversuchsverbot.ch)

[🔗 tierversuchsverbot.ch/doks/](https://tierversuchsverbot.ch/doks/)

Abstimmung
im Nationalrat

 195 Nein
0 Ja
0 Enthaltungen

Abstimmung
im Ständerat

 42 Nein
0 Ja
2 Enthaltungen

In Kürze

Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)»

Ausgangslage

In der Schweiz darf heute mit gewissen Einschränkungen für Tabakprodukte geworben werden. Verboten sind Tabakwerbung in Radio und Fernsehen sowie Werbung, die sich gezielt an Minderjährige richtet. Eine Mehrheit der Kantone hat weitergehende Verbote erlassen, etwa für Tabakwerbung auf Plakaten und im Kino oder für das Sponsoring von Veranstaltungen.

Die Vorlage

Die Initiative will Tabakwerbung überall dort verbieten, wo Kinder und Jugendliche sie sehen können, zum Beispiel in der Presse, auf Plakaten, im Internet, im Kino, in Kiosken oder an Veranstaltungen. Für elektronische Zigaretten würden die gleichen Regeln gelten. Erlaubt wäre weiterhin Werbung, die sich nur an Erwachsene richtet oder sich an Orten befindet, zu denen Minderjährige keinen Zugang haben.

Indirekter Gegenvorschlag

Bundesrat und Parlament geht die Initiative zu weit. Sie stellen ihr mit dem neuen Tabakproduktegesetz einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Die neuen Bestimmungen würden Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten auf Plakaten und im Kino verbieten. Auch dürften Tabakkonzerne keine Zigaretten mehr gratis abgeben oder internationale Veranstaltungen in der Schweiz sponsern. Weiterhin möglich wären Werbung an Kiosken, in der Presse oder im Internet, ausser wenn sie sich an Minderjährige richtet, sowie das Sponsoring von nationalen Veranstaltungen. Das neue Tabakproduktegesetz kann unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über die Volksinitiative in Kraft treten.

Vorlage im Detail	→	24
Argumente	→	30
Abstimmungstext	→	34

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» annehmen?**

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Nein

Bundesrat und Parlament wollen die Kinder und Jugendlichen vor den schädlichen Folgen des Rauchens schützen. Die Initiative mit ihrem weitreichenden Werbeverbot geht ihnen aber zu weit. Der Gegenvorschlag verstärkt den Jugendschutz und ermöglicht weiterhin Werbung, die sich an Erwachsene richtet.

[admin.ch/tabakwerbeverbot](https://www.admin.ch/tabakwerbeverbot)

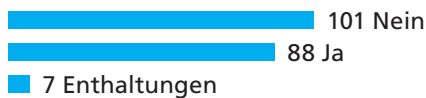
**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Ja

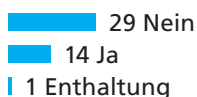
Mit der Initiative will das Komitee, dass Tabakwerbung Minderjährige nicht mehr erreicht. Laut Komitee gibt es nur mit der Initiative einen wirksamen Jugendschutz. Der Gegenvorschlag lasse weiterhin Werbung zu, die Kinder und Jugendliche erreiche und sie so in den schädlichen Nikotin- und Tabakkonsum führe.

[kinderohnetabak.ch](https://www.kinderohnetabak.ch)

**Abstimmung
im Nationalrat**



**Abstimmung
im Ständerat**



In Kürze

Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben

Ausgangslage

Unternehmen brauchen Kapital, um zum Beispiel Investitionen zu tätigen oder Verluste zu decken. Wenn ein Unternehmen Eigenkapital beschafft, indem es Aktien oder dergleichen ausgibt, erhebt der Bund eine Steuer: die Emissionsabgabe. Diese beträgt ein Prozent des aufgenommenen Kapitals. Die Steuer wird erst auf Beträgen über einer Million Franken erhoben. In der Regel bezahlen kleine Unternehmen keine solche Abgabe; die Steuereinnahmen stammen vorwiegend von mittleren und grossen Unternehmen.

Die Vorlage

Bundesrat und Parlament wollen die Emissionsabgabe abschaffen. Unternehmen sollen neues Eigenkapital aufnehmen können, ohne darauf Steuern bezahlen zu müssen. Das senkt die Investitionskosten, was sich positiv auf Wachstum und Arbeitsplätze auswirkt. Zudem kommen Unternehmen mit viel Eigenkapital besser durch Krisen als Unternehmen mit wenig Eigenkapital, weil sie mehr Reserven haben. Von der Abschaffung der Emissionsabgabe profitieren insbesondere junge, wachstumsstarke Unternehmen, die noch keine Reserven haben. Um ihr Wachstum zu finanzieren, sind sie auf zusätzliches Eigenkapital angewiesen, das heute der Emissionsabgabe unterliegt. Aus der Abschaffung der Abgabe entstünden dem Bund Mindereinnahmen von schätzungsweise 250 Millionen Franken pro Jahr. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen, weil aus Sicht der Gegner vorwiegend Grossunternehmen profitieren würden.

Vorlage im Detail	→	36
Argumente	→	40
Abstimmungstext	→	44

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Änderung vom 18. Juni 2021 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Bundesrat und Parlament wollen die Emissionsabgabe abschaffen. Das wirkt sich positiv auf die Standortattraktivität der Schweiz aus: Die Abschaffung generiert Wachstum; sie schafft und sichert Arbeitsplätze. Zudem ist die Massnahme finanziell verkraftbar.

admin.ch/stempelabgaben

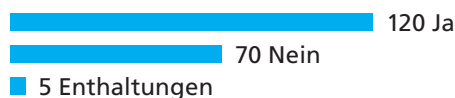
Empfehlung des Referendumskomitees

Nein

Laut dem Komitee profitieren grösstenteils international tätige Grosskonzerne, Banken und Versicherungen von der Abschaffung der Emissionsabgabe. Die Bürgerinnen und Bürger hätten nichts davon, im Gegenteil: Sie müssten dafür höhere Steuern bezahlen oder einen Abbau von staatlichen Leistungen in Kauf nehmen.

stempelsteuer-bschiss.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien

Ausgangslage

Zeitungen, private Radio- und Fernsehstationen und Online-Medien versorgen die Bevölkerung täglich mit Informationen aus ihrer Region und der Schweiz. Sie tragen zur politischen Meinungsbildung und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Trotz ihrer Bedeutung sind die lokalen und regionalen Medien aber finanziell unter Druck geraten: Werbegelder fliessen vermehrt zu grossen internationalen Internetplattformen. Viele Zeitungen sind verschwunden. Auch die privaten Radio- und Fernsehstationen haben weniger Werbeeinnahmen. Das schwächt die Berichterstattung aus den Regionen und damit das gesellschaftliche Zusammenleben.

Die Vorlage

Bundesrat und Parlament wollen die lokalen und regionalen Medien stärken. Der Bund vergünstigt seit langem die Zustellung von abonnierten Zeitungen. Diese Vergünstigung wird auf Zeitungen mit grösserer Auflage und auf die Zustellung früh am Morgen ausgedehnt. Zudem werden Online-Medien gefördert, und Lokalradios und das Regionalfernsehen können finanziell stärker unterstützt werden. Bedingung ist, dass sie sich vorwiegend an ein schweizerisches Publikum richten und Themen aus verschiedenen Bereichen der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft behandeln. Die Fördermassnahmen werden aus den Einnahmen der bestehenden Radio- und Fernsehabgabe sowie über den Bundeshaushalt finanziert. Bei Zeitungen und Online-Medien fallen sie nach sieben Jahren weg.

Vorlage im Detail	→	46
Argumente	→	52
Abstimmungstext	→	56

Abstimmungsfrage **Wollen Sie das Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien annehmen?**

Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament

Ja

Bundesrat und Parlament wollen mit einer stärkeren Unterstützung der Medien verhindern, dass noch mehr Zeitungen verschwinden oder Privatradios aufgeben müssen. Nur so wird auch künftig über alle Regionen berichtet. Das ist wichtig für die Bevölkerung und die direkte Demokratie.

admin.ch/medien-massnahmen

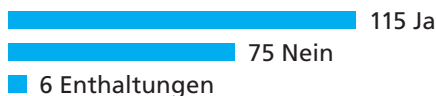
Empfehlung des
Referendums-
komitees

Nein

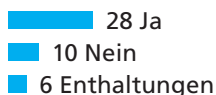
Für das Referendumskomitee ist die vorgesehene Unterstützung der Medien eine Verschleuderung von Steuergeldern, von der reiche Verlage profitieren. Nach Ansicht des Komitees werden die Medien durch die Unterstützung zudem zu Staatsmedien. Die direkte Demokratie der Schweiz braucht aber unabhängige Medien.

medien-massnahmenpaket-nein.ch

Abstimmung
im Nationalrat



Abstimmung
im Ständerat



Im Detail

Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»

Argumente Initiativkomitee	→	18
Argumente Bundesrat und Parlament	→	20
Abstimmungstext	→	22

Ausgangslage

Tierversuche

Tierversuche dienen unter anderem dazu, Krankheiten zu erforschen, die Wirksamkeit und Sicherheit von Medikamenten zu überprüfen oder die Vorgänge im Körper besser zu verstehen. Die Schweiz hat eines der weltweit strengsten Gesetze für Tierversuche.¹ Ein Tierversuch darf nur durchgeführt werden, wenn er mehrere gesetzliche Anforderungen erfüllt. Dazu gehören unter anderem:

- Der Versuch darf nur stattfinden, wenn gleichwertige Erkenntnisse anders nicht gewonnen werden können.
- Die Belastung der Tiere muss so gering wie möglich sein.
- Der mögliche Nutzen für die Gesellschaft muss gewichtig sein.
- Es dürfen nicht mehr Tiere als notwendig eingesetzt werden.

Forschung am Menschen

Die Forschung am Menschen ist detailliert geregelt, um Würde, Persönlichkeit und Gesundheit des Menschen zu schützen. Sie ist nur dann erlaubt, wenn sie mehrere Bedingungen erfüllt. Dazu gehören unter anderem:

- Interesse, Gesundheit und Wohlergehen des einzelnen Menschen müssen Vorrang haben gegenüber den Interessen der Wissenschaft und der Gesellschaft.
- Forschung mit Personen ist nur erlaubt, wenn gleichwertige Erkenntnisse anders nicht gewonnen werden können.
- Die beteiligten Personen müssen gut informiert und einverstanden sein.
- Die Forschung muss von einer kantonalen Ethikkommission vorgängig geprüft und bewilligt werden.

Zusätzliche Bedingungen gelten für die Forschung mit urteilsunfähigen Personen. Dazu zählen unter anderem Kleinkinder.

1 Animal Protection Index ([🔗 api.worldanimalprotection.org](https://api.worldanimalprotection.org))

Prüfung von
Gesuchen für
Tierversuche

Jedes Gesuch für die Durchführung eines Tierversuchs wird von einer kantonalen Tierversuchskommission geprüft. In diesen Kommissionen sind auch Tierschutzorganisationen vertreten. Die Kommissionen prüfen insbesondere, ob der mögliche Nutzen für die Gesellschaft die Belastung der Tiere rechtfertigt. So werden Tierversuche für Kosmetikprodukte in der Schweiz grundsätzlich nicht bewilligt, da sie keine gewichtigen neuen Erkenntnisse bringen und die Belastung der Tiere daher nicht gerechtfertigt wäre.

Nutzen der
Forschung

Tierversuche haben grosse Fortschritte für die Gesundheit von Menschen und Tieren ermöglicht, zum Beispiel durch die Entwicklung von Antibiotika. Tierversuche erlauben es, eine Substanz an komplexen lebenden Organismen zu prüfen. Dasselbe gilt für die Forschung am Menschen. Wenn immer möglich werden Tierversuche oder Forschung mit Personen ersetzt, etwa durch Computersimulationen oder die Forschung an biologischem Material, das beispielsweise bei Operationen anfällt.

Entwicklung
der Anzahl
Tierversuche

In den letzten 40 Jahren hat der Einsatz von Versuchstieren stark abgenommen – von knapp 2 Millionen Anfang der 1980er-Jahre auf rund 560 000 im Jahr 2020.² Die grosse Mehrheit der Versuchstiere sind Ratten und Mäuse. Für rund 235 000 Tiere (40 Prozent) waren die Versuche nicht schmerzhaft: Den Tieren wurden keine Schäden zugefügt, und sie wurden nicht in Angst versetzt. Zu diesen unbelastenden Versuchen gehörten beispielsweise Beobachtungs- und Verhaltensstudien. Rund 20 000 Tiere (3,5 Prozent) waren dagegen einer schweren Belastung ausgesetzt, etwa durch die Verpflanzung eines Tumors.

Forderungen der Initiative

Verbot von Tier- und Menschenversuchen

Die Volksinitiative fordert ein totales Verbot von Tierversuchen in der Schweiz. Davon wäre beispielsweise die Entwicklung neuer Medikamente, Therapien und Chemikalien betroffen. Aber auch in der wissenschaftlichen Lehre und Grundlagenforschung wären Tierversuche verboten. Ebenso verboten wären sogenannte Menschenversuche. Der Initiativtext lässt offen, ob damit jegliche Forschung am Menschen gemeint ist. Diese umfasst nicht nur Forschung in Medizin und Biologie, sondern beispielsweise auch in der Psychologie oder in den Sportwissenschaften.

Importverbot

Die Initiative will auch den Import von neuen Produkten und Produktbestandteilen verbieten, die mit Tierversuchen entwickelt wurden. Davon wären zum Beispiel Medikamente und einzelne Wirkstoffe von Medikamenten betroffen. Bestehende Produkte dürften nur noch importiert werden, wenn für die Herstellung keine Tierversuche mehr durchgeführt werden.

Förderung tierversuchsfreier Forschung

Die Initiative fordert weiter, dass die tierversuchsfreie Forschung mindestens dieselbe staatliche Unterstützung erhält wie heute die Forschung mit Tierversuchen.

Erstanwendungen erlaubt

Die Initiative erlaubt unter bestimmten Bedingungen, neue Substanzen bei Mensch und Tier einzusetzen: Die Anwendung muss im überwiegenden Interesse der betroffenen Menschen und Tiere liegen, erfolgversprechend sein sowie kontrolliert und vorsichtig vollzogen werden. Die Initiantinnen und Initianten bezeichnen dies als Erstanwendung. Wie sich Erstanwendungen von Versuchen unterscheiden, lässt die Initiative offen.

Folgen der Initiative

Auswirkungen auf Versorgung

Neue Medikamente, die im Ausland mithilfe von Tierversuchen entwickelt werden, dürften nicht mehr importiert werden – auch dann nicht, wenn sie wirksamer wären oder weniger Nebenwirkungen hätten als bereits zugelassene Medikamente. Bereits zugelassene Medikamente, die erneut an Tieren getestet werden, dürften ebenfalls nicht mehr importiert werden. Dazu gehören zum Beispiel Grippeimpfstoffe, die jährlich an die Veränderungen des Grippevirus angepasst werden. Die Menschen könnten solche Medikamente nur noch auf eigene Kosten im Ausland kaufen oder sich dort behandeln lassen. Auch die Versorgung mit weiteren Produkten wäre eingeschränkt, weil auch diese Produkte zum Teil mit Tierversuchen entwickelt werden, so etwa Medizinprodukte wie Herzschrittmacher oder Chemikalien wie gewisse Pflanzenschutzmittel.

Auswirkungen auf Forschung und Wirtschaft

Die Initiative hätte schwerwiegende Auswirkungen für Universitäten, Spitäler, die Pharmaindustrie, Unternehmen in der Medizintechnik oder Unternehmen, die mit Chemikalien arbeiten. Sie könnten nicht mehr wie bisher forschen, und die Entwicklung von Medikamenten und anderen medizinischen Produkten wäre stark eingeschränkt, weil dafür Tierversuche in vielen Fällen unumgänglich sind. Das könnte dazu führen, dass Unternehmen ihre Forschung und Entwicklung und damit Arbeitsplätze ins Ausland verlagern.

Konflikt mit internationalen Abkommen

Ein allgemeines Importverbot für Produkte, für deren Entwicklung Tierversuche durchgeführt werden, wäre mit den Verpflichtungen der Schweiz aus den WTO-Abkommen sowie den Freihandelsabkommen mit der EU und anderen Staaten kaum vereinbar.

Argumente

Initiativkomitee

Es war und ist unentschuldig, wenn nichtzustimmungsfähige Tiere und ebensolche Patienten für Experimente missbraucht werden. Unzählige Metastudien beweisen, dass weder ein Tier noch ein Mensch verlässliche Vorhersagen für ein anderes Lebewesen liefern kann. Die Initiative fördert und fordert sichere Erstanwendungen und ethisch faire, fundierte Vorbereitungen. Die heutigen Forschenden sind intelligent genug, um ihre Erkenntnisse auch mit tier- und menschenleidfreien Ansätzen zu erreichen.

Irrtum

Von 100 Wirkstoffen versagen 95 im Menschenversuch, trotz scheinbar erfolversprechender Ergebnisse im Tierversuch. Auch nach Zulassung gibt es Tragödien: Die EU schätzte die Todesfälle durch Nebenwirkungen im 2008 auf 197 000 (Brüssel, MEMO/08/782).

Stagnation trotz 3R

Die Zahl der Tierversuche stagniert seit 25 Jahren mit über 500 000 Tieropfern, obwohl das 3R-Prinzip (ersetzen-reduzieren-verfeinern) seit mehr als 60 Jahren bekannt ist.

Falsche Ansätze

Tier- und Menschenversuche mögen marketingtechnisch und juristisch lohnend sein, für die Gesundheit sind sie irreführend. Menschenversuche liefern vage Durchschnittswerte. Dem Individuum bieten sie keine Gewähr.

Einzigartigkeit von Lebewesen

Dass wir «individuelle Medizin» brauchen, wurde erkannt, Umsetzungen sind jedoch rar. Viele sinnvolle Ansätze, wie z. B. «Human-on-a-chip», sind auf erfolgreichem Weg.

Vorteile statt Verluste

Alte Produkte bleiben. Neue werden strengere Qualitätsanforderungen erfüllen müssen. Innovative Unternehmen, welche z. B. Diagnosehilfen entwickeln, werden von der wachsenden Nachfrage profitieren.

Weitere Chancen

Die Initiative ermöglicht einen Quantensprung in Forschung, Medizin, im Schweizer Gesundheits-Tourismus und in menschlicher Reife. Allfällige schlechte internationale Verträge sind nachzubessern.

Antworten an den Bundesrat

Forschung am Menschen wird nicht verboten. Der patientenorientierte Mix an Ansätzen ist entscheidend, nicht das Bereiten von Qual. Z. B. liefern Operationsabfälle vielfältige Biomaterialien, an welchen geforscht werden kann. Der Schutz von Tier und Mensch reicht heute nicht aus. Tiere erleiden Eingriffe in die Freiheit, die Entfaltung sowie in die emotionale und körperliche Integrität. Desgleichen sind nichtzustimmungsfähige oder schlecht informierte Menschen ungenügend geschützt: Niemand kann vor einem Versuch vorhersagen, welcher Patient welche Belastungen und Schäden erleiden wird.

Vordenker

«Es gibt eigentlich nur zwei Gründe, für Tierversuche zu sein: Entweder man verdient daran, oder man weiss zu wenig darüber.» Unfallchirurg Dr. med. Werner Hartinger (1925–2000)

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

[📄 tierversuchsverbot.ch](https://www.tierversuchsverbot.ch)

[📄 tierversuchsverbot.ch/doks/](https://www.tierversuchsverbot.ch/doks/)

Argumente

Bundesrat und Parlament

Der Bundesrat ist bereits heute bestrebt, Tierversuche wenn immer möglich zu vermeiden. Die Initiative mit ihrem absoluten Verbot von Tierversuchen geht aber zu weit und hätte schwerwiegende Auswirkungen. Die Schweiz wäre vom medizinischen Fortschritt abgeschnitten. Für die Behandlung von Mensch und Tier stünden die neuesten Medikamente nicht mehr zur Verfügung. Die medizinische Forschung und die Entwicklung von medizinischen Produkten würden zudem stark eingeschränkt und der Wirtschaftsstandort würde geschwächt. Bundesrat und Parlament lehnen die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Schwerwiegende Folgen für die Gesundheit

Medikamente werden an Tier und Mensch getestet, bevor sie auf den Markt kommen. Bei Annahme der Initiative könnten sehr viele Medikamente weder in der Schweiz hergestellt noch aus dem Ausland importiert werden. Das Land wäre vom weltweiten medizinischen Fortschritt abgeschnitten, mit schwerwiegenden Folgen für die Gesundheit von Menschen und Tieren. Die Initiative würde zu einer Zweiklassenmedizin führen. Die neuesten Medikamente und Behandlungen würden nur noch jenen zur Verfügung stehen, die es sich leisten könnten, dafür ins Ausland zu reisen.

Tierversuche sind notwendig

Heute gibt es etwa in der Krebs- und Demenzforschung oder in der Chirurgie oft keine Alternative zum Versuch am lebenden Organismus. Tierversuche sind nach wie vor notwendig – nicht zuletzt, um den menschlichen Körper besser zu verstehen und wirksame und sichere Medikamente für Menschen und Tiere zu entwickeln.

Bund fördert Alternativen zu Tierversuchen

Die Förderung von tierversuchsfreier Forschung ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. So hat er zum Beispiel im Jahr 2021 ein nationales Forschungsprojekt mit 20 Millionen Franken lanciert und die Beiträge für ein nationales Kompetenzzentrum stark erhöht. Dessen Ziel ist es, Tierversuche zu ersetzen oder zu reduzieren sowie die Belastung der Tiere zu verringern.

Negative Folgen für Wirtschaft und Forschung

Die medizinische Forschung und die Entwicklung von Medikamenten und Therapien sind für die Schweiz von grosser Bedeutung. Wären Tierversuche in der Schweiz verboten, würden viele Forschungsprogramme ins Ausland verlegt, Firmen abwandern und Arbeitsplätze verloren gehen.

Strenges Gesetz

Die Schweiz hat eine der weltweit strengsten Regelungen für Tierversuche und für die Forschung am Menschen. Diese Regelung bietet Mensch und Tier den höchstmöglichen Schutz und erlaubt gleichzeitig wichtige Forschung zum Nutzen von Mensch und Tier. Die Initiative dagegen geht zu weit. Deshalb lehnen auch Tierschutzorganisationen sie ab. Im Parlament hat die Initiative keine einzige Stimme erhalten.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt» abzulehnen.

Nein

[🔗 admin.ch/tierversuchsverbot](https://www.admin.ch/tierversuchsverbot)



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt» vom 18. Juni 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 18. März 2019² eingereichten Volksinitiative
«Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen
für Sicherheit und Fortschritt»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 2019³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 18. März 2019 «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 80 Abs. 2 Bst. b, 3 und 4

² Er [der Bund] regelt insbesondere:

b. *Aufgehoben*

³ Tierversuche und Menschenversuche sind verboten. Tierversuche gelten als Tierquälerei bis hin zum Verbrechen. Dies und alles Nachfolgende gelten sinngemäss für Tier- und Menschenversuche:

- a. Erstanwendung ist nur zulässig, wenn sie im umfassenden und überwiegenden Interesse der Betroffenen (Tiere wie Menschen) liegt; die Erstanwendung muss zudem erfolgversprechend sein und kontrolliert und vorsichtig vollzogen werden.
- b. Nach Inkrafttreten des Tierversuchsverbotes sind Handel, Einfuhr und Ausfuhr von Produkten aller Branchen und Arten verboten, wenn für sie weiterhin Tierversuche direkt oder indirekt durchgeführt werden; bisherige Produkte bleiben vom Verbot ausgenommen, wenn für sie keinerlei Tierversuche mehr direkt oder indirekt durchgeführt werden.

¹ SR 101

² BBl 2019 2997

³ BBl 2020 541

§

- c. Die Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt muss jederzeit gewährleistet sein; falls dazu bei Neuentwicklungen respektive Neueinfuhren keine amtlich anerkannten tierversuchsfreien Verfahren existieren, gilt ein Zulassungsverbot für das Inverkehrbringen respektive ein Verbot der Ausbringung und Freisetzung in der Umwelt.
- d. Es muss gewährleistet sein, dass tierversuchsfreie Ersatzansätze mindestens dieselbe staatliche Unterstützung erhalten wie vormals die Tierversuche.

⁴ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Art. 118b Abs. 2 Bst. c und 3

² Für die Forschung in Biologie und Medizin mit Personen beachtet er [*der Bund*] folgende Grundsätze:

- c. *Aufgehoben*

³ Forschungsvorhaben müssen den Anforderungen von Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a genügen.

Art. 197 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 80 Abs. 2 Bst. b, 3 und 4 sowie Art. 118b Abs. 2 Bst. c und 3 (Tierversuchsverbot und Menschenversuchsverbot)

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb von zwei Jahren nach Annahme von Artikel 80 Absätze 2 Buchstabe b, 3 und 4 sowie Artikel 118b Absätze 2 Buchstabe c und 3 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Im Detail

Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)»

Argumente Initiativkomitee	→	30
Argumente Bundesrat und Parlament	→	32
Abstimmungstext	→	34

Ausgangslage

Werbung für Tabakprodukte ist in der Schweiz unter Einschränkungen erlaubt. Verboten ist Werbung, die sich gezielt an Minderjährige richtet, insbesondere an Veranstaltungen oder in Publikationen für Jugendliche. Es ist auch nicht erlaubt, Minderjährigen Werbegeschenke zu machen oder Zigaretten gratis zu verteilen. Eine Mehrheit der Kantone hat weitergehende Verbote erlassen, etwa für Tabakwerbung auf Plakaten und im Kino sowie für das Sponsoring von Veranstaltungen.¹ In Radio und Fernsehen ist Tabakwerbung generell verboten.

Initiative fordert Verbot von Tabakwerbung

Die Initiantinnen und Initianten möchten jede Art von Werbung verbieten, die Kinder und Jugendliche erreicht. Damit würde auch Werbung verboten, die sich zwar hauptsächlich an Erwachsene richtet, aber auch für Kinder und Jugendliche zugänglich ist. Es wäre nur noch Werbung zulässig, die auf Erwachsene abzielt und Minderjährige nicht erreicht, etwa Werbemails, Prospekte und gezielte Werbung im Internet oder in den sozialen Medien.

Initiative fordert Förderung der Gesundheit

Die Initiative fordert zudem, dass Bund und Kantone die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen fördern müssen. Wie genau dies geschehen soll, lässt die Initiative offen. Sie schränkt die Forderung auch nicht auf die Tabakprävention ein.

Zahl und Alter der Raucherinnen und Raucher

Jede vierte Person in der Schweiz raucht; das sind rund 2 Millionen Menschen. Dieser Anteil ist in den letzten zehn Jahren in etwa gleich hoch geblieben. Er ist auch unter Jugendlichen ähnlich hoch; rund 100 000 Jugendliche zwischen 15 und 19 Jahren rauchen. Etwa die Hälfte der heutigen Raucherinnen und Raucher haben vor dem 18. Altersjahr täglich geraucht.²

- 1 17 Kantone verbieten Plakatwerbung (AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) und 6 von ihnen Werbung im Kino (GE, OW, SG, SO, VS, ZH). In 2 Kantonen (SO, VS) sind Tabakwerbung und -sponsoring auf öffentlichem Grund, auf privatem Grund, der von öffentlichem Grund aus einsehbar ist, sowie im Kino und bei Kultur- und Sportveranstaltungen verboten.
- 2 Schweizerische Gesundheitsbefragung, 2017, Tabakkonsum in der Schweiz, Bundesamt für Statistik ([bfs.admin.ch](https://www.bfs.admin.ch) > Statistiken finden > Gesundheit > Gesundheitsdeterminanten > Tabak)

Auswirkungen der Tabakwerbung

Die Forschung hat die Auswirkungen von Tabakwerbung untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass mit der Werbung die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Jugendliche mit dem Rauchen anfangen.³

Folgen des Rauchens

Rauchen kann eine Reihe von Krankheiten wie Krebs oder Herzinfarkt verursachen. Pro Jahr sterben rund 9500 Menschen in der Schweiz vorzeitig an den Folgen des Rauchens. Die Kosten des Rauchens für die öffentliche Gesundheit und die Wirtschaft belaufen sich laut verschiedenen Studien auf rund 4 bis 5 Milliarden Franken pro Jahr; davon sind 3 Milliarden direkte Behandlungskosten und rund 1 bis 2 Milliarden indirekte Kosten für die Wirtschaft, etwa wenn Raucherinnen und Raucher erkranken und nicht arbeiten können.⁴

Folgen der Initiative für die Werbebranche

Die Initiative würde die Möglichkeiten für die Tabakwerbung stark reduzieren. 2020 wurden für Werbung für Tabakprodukte inklusive E-Zigaretten 9,7 Millionen Franken ausgegeben, dies vorwiegend für Werbung in Zeitschriften und Zeitungen sowie für Plakate; das entspricht 0,2 Prozent der gesamten Werbeausgaben in der Schweiz. Für die Tabakwerbung am Verkaufsort sowie im Internet und in den sozialen Medien liegen keine Zahlen vor.⁵

- 3 [Werbeeinschränkungen für Tabakprodukte](#) ([↗ bag.admin.ch > Strategie & Politik > Politische Aufträge & Aktionspläne > Politische Aufträge zur Tabakprävention > Tabakpolitik der Schweiz > Werbeeinschränkungen für Tabakprodukte](#))
- 4 [Mattli, R. et al. \(2019\). Die Krankheitslast des Tabakkonsums in der Schweiz: Schätzung für 2015 und Prognose bis 2050. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften \(ZHAW\), Winterthur](#) ([↗ obsan.admin.ch > Indikatoren > Indikatoren MonAM > Tabak > Tabakbedingte Mortalität](#)) / [Fischer, B. et al. \(2020\): Volkswirtschaftliche Kosten von Sucht. Polynomics, Olten](#) ([↗ obsan.admin.ch > Indikatoren > Indikatoren MonAM > Sucht > Volkswirtschaftliche Kosten von Sucht](#))
- 5 [Werbeausgaben für Tabakprodukte](#) ([↗ bag.admin.ch > Strategie & Politik > Politische Aufträge & Aktionspläne > Politische Aufträge zur Tabakprävention > Tabakpolitik der Schweiz > Werbeeinschränkungen für Tabakprodukte > Dokumente > Faktenblatt: Werbeausgaben für Tabakprodukte](#))

Tabakprävention in der Schweiz

Bund und Kantone verfolgen seit über 20 Jahren eine aktive Tabakpräventionspolitik. Dazu gehören nationale Präventionsprogramme oder Projekte, die durch den Tabakpräventionsfonds gefördert werden. Daneben wurden vom Parlament gesetzliche Massnahmen beschlossen, wie Tabaksteuern auf Zigaretten oder das Rauchverbot in Innenräumen.

Internationaler Vergleich

Die Schweiz schränkt Tabakwerbung viel weniger stark ein als die allermeisten Länder in Europa. So sind zum Beispiel in allen EU-Mitgliedstaaten die Tabakwerbung in der Presse und das Sponsoring von Veranstaltungen mit grenzüberschreitender Wirkung verboten. Alle europäischen Länder mit Ausnahme von Deutschland und Bulgarien kennen darüber hinaus ein nationales Verbot von Tabakwerbung im öffentlichen Raum.⁶

Tabakproduktegesetz als indirekter Gegenvorschlag

Das Parlament hat im Oktober 2021 ein neues Tabakproduktegesetz verabschiedet und stellt es der Volksinitiative als indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Dieses Gesetz regelt unter anderem die Zusammensetzung, die Verpackung, die Werbung, den Verkauf und die Kontrolle von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten. Im Bereich des Jugendschutzes sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen nicht an unter 18-Jährige verkauft werden. Wer das Verbot missachtet, kann mit einer Busse bestraft werden.
- Tabakwerbung auf Plakaten, in Kinos, auf Sportplätzen, in und an öffentlichen Gebäuden sowie in und an öffentlichen Verkehrsmitteln ist verboten.
- Tabakwerbung, die sich an Minderjährige richtet, ist verboten.
- Das Sponsoring von Veranstaltungen für Jugendliche oder von Veranstaltungen mit internationalem Charakter ist verboten.

Das neue Tabakproduktegesetz untersteht dem Referendum. Wenn dieses nicht ergriffen wird oder nicht erfolgreich ist, kann das Gesetz unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über die Volksinitiative in Kraft treten. Bei Annahme der Initiative müsste das Gesetz nachträglich angepasst werden.

6 Europäische Gesetzgebungen zum Umgang mit Tabak
[🔗 bag.admin.ch](https://www.bag.admin.ch) > Strategie & Politik > Politische Aufträge & Aktionspläne > Politische Aufträge zur Tabakprävention > Tabakpolitik der Schweiz > Werbeeinschränkungen für Tabakprodukte > Dokumente > Faktenblatt: Europäische Gesetzgebungen zum Umgang mit Tabak – 2020)

Einschränkung der Tabakwerbung

Der indirekte Gegenvorschlag (das neue Tabakproduktegesetz) umfasst bereits konkrete Bestimmungen. Bei Annahme der Initiative müssen Bundesrat und Parlament das Tabakproduktegesetz nachträglich anpassen; die genaue Umsetzung ist noch offen.

Werbeeinschränkungen (wichtigste Bereiche)	Aktuelle Regelung	Indirekter Gegenvorschlag (Tabakproduktegesetz)	Volksinitiative «Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung»
– Werbung in Radio und Fernsehen (TV)* – Werbung, die sich an Minderjährige richtet	verboten	verboten	verboten
– Abgabe von Gratismustern	an Minderjährige verboten	verboten	verboten, wenn Minderjährige erreicht werden
– Plakatwerbung** – Werbespots im Kino** – Werbung in und an öffentlichen Verkehrsmitteln – Werbung in und an öffentlichen Gebäuden, auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen – Sponsoring von Anlässen mit internationalem Charakter	erlaubt	verboten	verboten, wenn Minderjährige erreicht werden
– Sponsoring von nationalen Anlässen**	erlaubt	erlaubt, ausser wenn Anlass auf Minderjährige abzielt	verboten, wenn Anlass Minderjährige erreicht
– Inserate (Presse) – Werbung im Internet	erlaubt	erlaubt	verboten, wenn Minderjährige erreicht werden
– Werbung an Verkaufsstellen (Kiosk)	erlaubt	erlaubt	verboten, wenn sie für Minderjährige zugänglich ist
– Mailings und Abgabe von Flyern an Erwachsene	erlaubt	erlaubt	erlaubt

* Im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) geregelt und nicht Gegenstand der Initiative und des indirekten Gegenvorschlags.

** 17 Kantone verbieten Plakatwerbung (AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) und 6 von ihnen Werbung im Kino (GE, OW, SG, SO, VS, ZH). In 2 Kantonen (SO und VS) sind Tabakwerbung und -sponsoring auf öffentlichem Grund, auf privatem Grund, der von öffentlichem Grund aus einsehbar ist, sowie im Kino und bei Kultur- und Sportveranstaltungen verboten.

Argumente

Initiativkomitee

Die Initiative will unsere Kinder vor Tabak schützen: Tabakwerbung soll Minderjährige – und nur diese – nicht mehr erreichen. Die wichtigen Gesundheitsorganisationen sowie Jugend- und Sportdachverbände mussten die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» lancieren, weil nur so wirksamer Jugendschutz umgesetzt werden kann. Denn das neue Tabakproduktegesetz lässt weiterhin Werbung zu, die Kinder und Jugendliche erreicht und sie so in den schädlichen Nikotin- und Tabakkonsum führt.

Die Mehrheit der Menschen, die rauchen, beginnt vor dem 18. Lebensjahr damit. Ein früher Rauchbeginn erhöht die Wahrscheinlichkeit für eine langfristige Abhängigkeit, Krankheit und Tod. Entscheidend ist deshalb, dass Jugendliche überhaupt nicht erst mit dem Rauchen beginnen.

Werbung macht Kinder zu Rauchenden

Tabakwerbung hat nachweislich auf Minderjährige grossen Einfluss. Zahlreiche Studien belegen diese Wirkung. Kinder brauchen besonderen Schutz, um ihre Gesundheitskompetenz entwickeln zu können. Nur so können sie als Erwachsene die persönliche Verantwortung für ihre Gesundheit übernehmen. Minderjährige dürfen keine Tabakprodukte kaufen – dementsprechend dürfen diese auch nicht beworben werden. Doch Tabakwerbung ist heute bevorzugt dort, wo sie Kinder und Jugendliche gut erreicht.

Massive Kosten für alle

Tabakkonsum ist nachweislich das grösste Risiko für viele chronische, nicht übertragbare Krankheiten wie Krebs-, Atemweg- oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen – und vermeidbar! Grosses Leid für Betroffene und ihre Angehörigen sowie 9500 Todesfälle pro Jahr sind zu beklagen. Die Gesellschaft, die Prämienzahlenden und die Volkswirtschaft werden enorm belastet: Medizinische Behandlungen und Arbeitsausfälle kosten uns jedes Jahr mindestens 5 Milliarden Franken.

**Gegenvorschlag
ist Alibiübung**

Die Parlamentsmehrheit will keinen wirkungsvollen Jugendschutz im Tabakproduktegesetz. Werbung in Gratiszeitungen, im Internet und damit in allen sozialen Medien sowie an Festivals ist weiterhin erlaubt – also dort, wo Jugendliche unterwegs sind. Einzig auf Plakaten und im Kino sollen Tabakprodukte nicht mehr beworben werden dürfen. Dies ist schon jetzt vielfach kantonal verboten. So werden die Interessen der Tabak- und Werbeindustrie über das Wohl unserer Kinder und Jugendlichen gestellt. Dabei zeigen Erfahrungen aus anderen Ländern eindrücklich, dass durch Werbeeinschränkungen der Tabak- und Nikotinkonsum insbesondere bei Jugendlichen deutlich gesenkt werden kann.

**Die Initiative als
richtige Antwort**

Hinter der Initiative stehen die Ärzteschaft, Apotheker- und Drogistenverbände, Krebsliga, Lungenliga und viele mehr.

**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 kinderohnetabak.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament möchten die Jugendlichen vor den schädlichen Auswirkungen des Tabakkonsums besser schützen. Sie sind deshalb für Einschränkungen der Tabakwerbung. Die Initiative mit ihrem weitreichenden Werbeverbot geht aber zu weit. Das Parlament hat einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet, der die Werbemöglichkeiten einschränkt und den Jugendschutz verstärkt. Bundesrat und Parlament lehnen die Volksinitiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Weitreichendes Werbeverbot geht zu weit

Die Initiative hätte zur Folge, dass Tabakwerbung nur noch in jenen wenigen Bereichen zulässig ist, zu denen Jugendliche keinen Zugang haben. Ein solch weitreichendes Werbeverbot geht Bundesrat und Parlament zu weit; es stellt einen zu starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Das von der Initiative geforderte generelle Sponsoringverbot könnte zudem für gewisse Kultur- und Sportveranstaltungen zu Einbussen bei den Einnahmen führen.

Gegenvorschlag verstärkt Jugendschutz

Der indirekte Gegenvorschlag enthält erstmals schweizweit gültige Werbeeinschränkungen, die den Jugendschutz verstärken. Dazu zählt das Verbot von Tabakwerbung auf Plakaten, in Kinos oder an Sportveranstaltungen. Die Kantone können weiterhin strengere Werbeeinschränkungen erlassen. Bereits geltende strengere Regeln bleiben in Kraft.

Anliegen der Wirtschaft berücksichtigt

Der indirekte Gegenvorschlag berücksichtigt gleichzeitig die Anliegen der Wirtschaft. Er erlaubt weiterhin gewisse Werbeformen, zum Beispiel die Werbung in Kiosken, Inserate in der Presse, ausser wenn sie sich an Minderjährige richten, sowie das Sponsoring von nationalen Veranstaltungen.

Verkaufsverbot schützt Minder- jährige

Mit dem neuen, schweizweit gültigen Verkaufsverbot von Tabakprodukten an unter 18-Jährige stellt der indirekte Gegenvorschlag zudem sicher, dass Minderjährige keinen Zugang zu Zigaretten erhalten. Bei Missachtung des Verbots droht eine hohe Busse. Bisher ist die Altersgrenze in der Schweiz nicht einheitlich geregelt: In drei Kantonen besteht diesbezüglich keine Vorschrift, elf Kantone haben die Altersgrenze bei 18 Jahren festgesetzt, die übrigen zwölf bei 16 Jahren.

Kinder und Jugendliche besser schützen

Kinder und Jugendliche sind besonders leicht beeinflussbar und empfänglich für Werbebotschaften. Rund die Hälfte der Erwachsenen, die regelmässig rauchen, haben damit begonnen, als sie noch nicht 18 Jahre alt waren. Bundesrat und Parlament wollen die Minderjährigen deshalb mit dem indirekten Gegenvorschlag besser vor Werbung für Tabakprodukte und damit vor den schädlichen Auswirkungen des Rauchens schützen.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung abzulehnen.

Nein

 [admin.ch/tabakwerbeverbot](https://www.admin.ch/tabakwerbeverbot)



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» vom 1. Oktober 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 12. September 2019² eingereichten Volksinitiative
«Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung
(Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. August 2020³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 12. September 2019 «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 1 Bst. g

¹ Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird.

Art. 118 Abs. 2 Bst. b

² Er erlässt Vorschriften über:

- b. die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren; er verbietet namentlich jede Art von Werbung für Tabakprodukte, die Kinder und Jugendliche erreicht;

¹ SR 101

² BBl 2019 6883

³ BBl 2020 7049

§

Art. 197 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 118 Abs. 2 Bst. b (Schutz der Gesundheit)

Die Bundesversammlung verabschiedet die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen innert drei Jahren seit Annahme von Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b durch Volk und Stände.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Im Detail

Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben

Argumente Referendumskomitee	→	40
Argumente Bundesrat und Parlament	→	42
Abstimmungstext	→	44

Heutige Regelung

Die Emissionsabgabe ist im Bundesgesetz über die Stempelabgaben geregelt. Sie fällt an, wenn Unternehmen¹ Eigenkapital aufnehmen. Gibt ein Unternehmen zum Beispiel Aktien heraus, so besteuert der Bund den Wert dieser Aktien mit der Emissionsabgabe. Diese Abgabe muss bezahlt werden, wenn ein Unternehmen neu gegründet wird oder wenn ein bestehendes Unternehmen sein Eigenkapital erhöht. Sie beträgt ein Prozent des aufgenommenen Kapitals. Nimmt ein Unternehmen hingegen Fremdkapital auf, zum Beispiel einen Kredit, so muss es keine Emissionsabgabe bezahlen.

Die Emissionsabgabe ist eine von drei Stempelabgaben

Neben der Emissionsabgabe erhebt der Bund noch zwei weitere Stempelabgaben. Die Umsatzabgabe wird auf dem Handel mit Wertschriften erhoben und die Versicherungsabgabe auf Prämien für bestimmte Versicherungen. Bei der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 geht es einzig um die Abschaffung der Emissionsabgabe; die Umsatz- und die Versicherungsabgabe sind nicht Teil der Abstimmungsvorlage.

Freibetrag

Es gilt ein Freibetrag von einer Million Franken. Übersteigt das aufgenommene Eigenkapital diesen Wert, wird die Abgabe fällig: Gibt ein Unternehmen zum Beispiel Aktien im Wert von 1,5 Millionen Franken heraus, so muss es auf 500 000 Franken die Emissionsabgabe bezahlen. Der Bund erhält davon ein Prozent, also 5000 Franken, an Steuern.

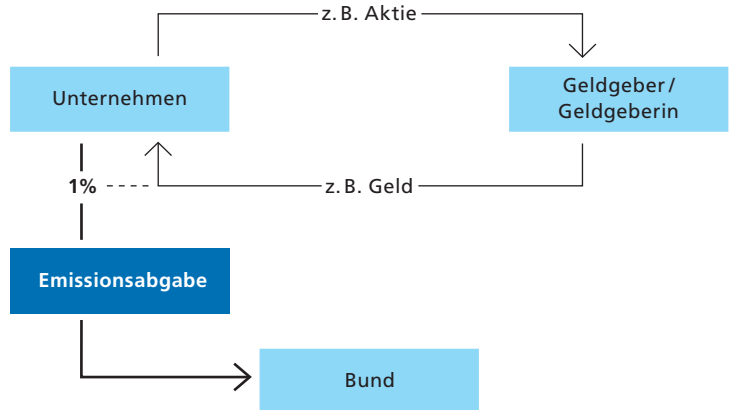
Ausnahmen

Bei der Besteuerung gibt es Ausnahmen. So sind gemeinnützige Unternehmen, zum Beispiel Wohnbaugenossenschaften, die günstige Wohnungen anbieten, von der Abgabe befreit. Auch Transportunternehmen bezahlen keine Emissionsabgabe, sofern sie das Eigenkapital von der öffentlichen Hand erhalten. Unter bestimmten Bedingungen gibt es auch bei Sanierungen Abgabebefreiungen oder Erleichterungen.

1 Der Begriff «Unternehmen» bezeichnet hier Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Die Emissionsabgabe wird fällig, wenn Beteiligungsrechte herausgegeben werden, z. B. Aktien, Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine von Gesellschaften oder Genossenschaften.

Emissionsabgabe

Die Abgabe fällt an, wenn Unternehmen Eigenkapital aufnehmen.



Die Emissionsabgabe beträgt 1% des aufgenommenen Eigenkapitals. Es gilt ein Freibetrag von einer Million Franken.

Entwicklung der Einnahmen

Die Einnahmen aus der Emissionsabgabe schwanken stark; es gibt weder einen Trend nach oben noch einen nach unten. In den letzten zwanzig Jahren lag der Tiefstwert bei 120 Millionen Franken (im Jahr 2005), der Höchstwert bei 407 Millionen Franken (im Jahr 2017). Im Durchschnitt dieser zwanzig Jahre beliefen sich die Einnahmen auf knapp 250 Millionen Franken.²

International kaum verbreitet

Die Emissionsabgabe ist international kaum verbreitet. Neben der Schweiz und Liechtenstein erheben in Europa nur noch Griechenland und Spanien eine vergleichbare Steuer.

2 Siehe Steuerstatistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV ([estv.admin.ch](https://www.estv.admin.ch) > Die ESTV > Schweizer Steuerstatistiken > Allgemeine Steuerstatistiken > Fiskaleinnahmen des Bundes).

Was würde sich ändern?

Auswirkungen auf Unternehmen

Bundesrat und Parlament wollen die Emissionsabgabe abschaffen. Unternehmen, die zum Beispiel Aktien herausgeben, müssten somit auf dem aufgenommenen Eigenkapital keine Steuer mehr bezahlen. Das entlastet die Unternehmen: Sie haben weniger Kosten und können so mehr Gelder investieren.

Wie viele Unternehmen wären betroffen?

Unternehmen, die Eigenkapital aufnehmen, müssten keine Emissionsabgaben mehr entrichten. Im Jahr 2020 haben rund 2300 Unternehmen die Emissionsabgabe bezahlt. Einige Unternehmen nahmen in diesem Jahr mehrmals Eigenkapital auf, weshalb es über 2500 Transaktionen gab. Dabei generierten 2,2 Prozent der Transaktionen 51,5 Prozent der Steuereinnahmen. Die restlichen 97,8 Prozent der Transaktionen generierten 48,5 Prozent der Steuereinnahmen.³

Junge, wachstumsstarke Unternehmen

Junge Unternehmen, die stark wachsen, können ihre Investitionen nicht aus einbehaltenen Gewinnen finanzieren. Sie benötigen dafür neues Eigenkapital. Diese Unternehmen würden von der Abschaffung der Emissionsabgabe profitieren, sofern sie mehr als eine Million Franken an Eigenkapital aufnehmen. Die Finanzierung des weiteren Wachstums würde dadurch günstiger.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentliche Hand

Die Mindereinnahmen der öffentlichen Hand werden aufgrund der Einnahmen in den letzten zwanzig Jahren auf rund 250 Millionen Franken jährlich geschätzt. Betroffen ist einzig der Bund. Für die Kantone und Gemeinden ändert sich nichts.

3 Antwort des Bundesrates vom 11.8.2021 auf die Interpellation 21.3922 «Abschaffung der Stempelsteuer, insbesondere der Emissionsabgabe. Ausmass, Wirkung, Profitierende» ([🔗 parlament.ch](https://www.parlament.ch) > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > 21.3922)

Argumente

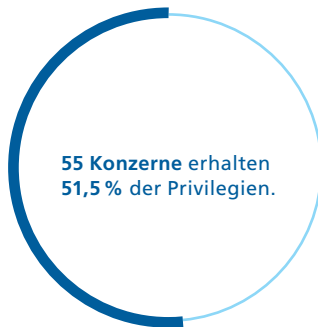
Referendumskomitee

Von der teilweisen Abschaffung der Stempelsteuern profitieren grösstenteils international tätige Grosskonzerne, Banken und Versicherungen. Die Bürgerinnen und Bürger haben nichts davon, im Gegenteil: Sie müssten das Loch in der Kasse stopfen – mit höheren Steuern oder mit dem Abbau von staatlichen Leistungen. Kurz: Es profitieren die Falschen, bezahlen müssen es einmal mehr Privatpersonen. Das ist nicht akzeptabel. Darum **NEIN** zu diesem Stempelsteuer-Bschiss.

Keine zusätzlichen Investitionen

Es wird behauptet, dass eine teilweise Abschaffung der Stempelsteuer Investitionen befördern würde. Doch im Jahr 2020 hätten bei dieser Abschaffung gerade einmal 55 Grosskonzerne über 50 % der neuen Privilegien erhalten. Die für unsere Wirtschaft wichtigen KMU haben davon nichts.

Wer würde profitieren?



Quelle: Berechnung basierend auf Daten der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Werte aus dem Jahr 2020

Finanzbranche ist schon bevorzugt

Grosskonzerne, speziell aus der Finanzbranche, werden im Vergleich zu KMU oder Start-ups bereits heute stark bevorzugt: So sind Finanzdienstleistungen grundsätzlich von der Mehrwertsteuer befreit. Die Stempelsteuer ist somit ein kleiner Ausgleich für die generelle Unterbesteuerung des Finanzsektors. Fällt sie auch noch weg, zahlen Finanzkonzerne im Vergleich zu KMU bald gar keine Steuern mehr.

Die Rechnung zahlt das Volk

Der Stempelsteuer-Bschiss kostet jährlich rund 250 Millionen Franken. Wenn Steuereinnahmen fehlen, gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder jemand anderes stopft das Loch in der Kasse – nämlich Privatpersonen über höhere Einkommens- oder Mehrwertsteuern. Oder es werden Leistungen gestrichen, zum Beispiel bei Prämienverbilligungen oder bei der Bildung.

Total geht es um 2,2 Milliarden

Die teilweise Abschaffung der Stempelsteuer ist nur ein Teil der unehrlichen Verschleierungstaktik der Konzernlobby. Weitere Privilegien für Grosskonzerne sind bereits in der Pipeline. Jährliche Kosten: über 2 Milliarden Franken. Auch diese Kosten müssten die Bürgerinnen und Bürger schultern. Die unüberlegte Abschaffung der Stempelsteuer ist abzulehnen.

Empfehlung des Referendums- komitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

[🔗 stempelsteuer-bschiss.ch](https://www.stempelsteuer-bschiss.ch)

Argumente

Bundesrat und Parlament

Die Emissionsabgabe belastet innovative Personen, die ein Unternehmen gründen oder erweitern. Die Abschaffung dieser Abgabe wirkt sich positiv auf die gesamte Wirtschaft und die Standortattraktivität aus. Sie generiert Wachstum und schafft Arbeitsplätze. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Arbeitsplätze schaffen und sichern

Die Emissionsabgabe verteuert die Investitionen. Sie schwächt dadurch die Wirtschaft und die Standortattraktivität der Schweiz. Die Abschaffung dieser Steuer stärkt das Wirtschaftswachstum; sie generiert Einkommen, sichert und schafft Arbeitsplätze. Die Mindereinnahmen sind für den Bund verkraftbar und dürften mit der Zeit durch die Wachstumsimpulse aufgewogen werden.

Belastung zu Unzeiten vermeiden

Die Emissionsabgabe belastet die Wirtschaft ausgerechnet in Krisen am stärksten. In einer Rezession muss ein Teil der Unternehmen neues Eigenkapital aufnehmen, um zu überleben. In der Schweiz waren die Einnahmen aus der Emissionsabgabe in der Dotcom-Krise 2001 und in der Finanzkrise 2008/2009 besonders hoch. Die Unternehmen mussten gerade dann besonders viel Emissionsabgabe bezahlen, als dies wirtschaftlich schwierig war. Mit der Abschaffung der Abgabe fällt diese schädliche Wirkung weg.

Risiko von Verschuldung senken

Mit Eigenkapital (z. B. mit Aktien) finanzierte Investitionen werden durch die Emissionsabgabe verteuert. Bei Fremdfinanzierung (z. B. mit Krediten) gibt es hingegen keine solche Abgabe. Unternehmen haben deshalb einen Anreiz, sich über Kredite zu finanzieren. Dadurch verschulden sie sich stärker. Hohe Schulden bergen aber Risiken für die Volkswirtschaft. Diese werden mit der Abschaffung der Abgabe entschärft.

Junge Unternehmen nicht benachteiligen

Unternehmen, die bereits seit längerem erfolgreich wirtschaften, können ihre Investitionen durch einbehaltene Gewinne finanzieren. Jüngere Unternehmen hingegen erwirtschaften meist noch zu wenig Gewinn, um die nötigen Investitionen finanzieren zu können. Weil sie auf neues Eigenkapital angewiesen sind, haben sie einen Nachteil. Dieser fällt mit der Abschaffung der Abgabe weg.

Emissionsabgabe ist ungerecht

Die Abgabe belastet Unternehmen unabhängig davon, ob sich deren Investitionen als rentabel erweisen oder nicht. Anders als die Einkommenssteuer beachtet sie zudem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Geldgeberinnen und Geldgeber nicht. Das ist ungerecht.

Neue internationale Regeln ausgleichen

Die OECD könnte nächstens beschliessen, eine international gültige Mindeststeuer für Unternehmen einzuführen. Dann würde die Schweiz den Standortvorteil tiefer Gewinnsteuern verlieren. Die Abschaffung der Emissionsabgabe könnte diesem Verlust etwas entgegenwirken.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben anzunehmen.

Ja

[admin.ch/stempelabgaben](https://www.admin.ch/stempelabgaben)



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG) Änderung vom 18. Juni 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates vom 12. November 2012¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Januar 2013²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973³ über die Stempelabgaben wird wie folgt
geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a
Aufgehoben

Erster Abschnitt (Art. 5–12)
Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1

¹ Lautet der für die Abgabeberechnung massgebende Betrag auf eine ausländische
Währung, so ist er auf den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeforderung (Art. 15
und 23) in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 29 erster Satz

Auf Abgabebeträgen, die nach Ablauf der in den Artikeln 20 und 26 geregelten
Fälligkeitstermine ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. ...

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Abgabeforderung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem
sie entstanden ist (Art. 15 und 23).

¹ BBl 2013 1089
² BBl 2013 1107
³ SR 641.10

§

Art. 34 Abs. 2

² Der Abgabepflichtige hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei Fälligkeit der Abgabe (Art. 20 und 26) unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung mit den Belegen einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten.

Art. 36

Aufgehoben

II

Koordination mit der Änderung vom 19. Juni 2020 des Obligationenrechts (Aktienrecht)

Unabhängig davon, ob zuerst die vorliegende Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 27. Juni 1973⁴ oder die Änderung dieses Gesetzes im Rahmen der Änderung vom 19. Juni 2020⁵ des Obligationenrechts⁶ (Anhang Ziff. 6) in Kraft tritt, werden die nachstehenden Bestimmungen bei Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes oder bei gleichzeitigem Inkrafttreten wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. f

Gegenstandslos oder aufgehoben

Art. 9 Abs. 3

Gegenstandslos oder aufgehoben

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 641.10

⁵ AS 2020 4005

⁶ SR 220

Im Detail

Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien

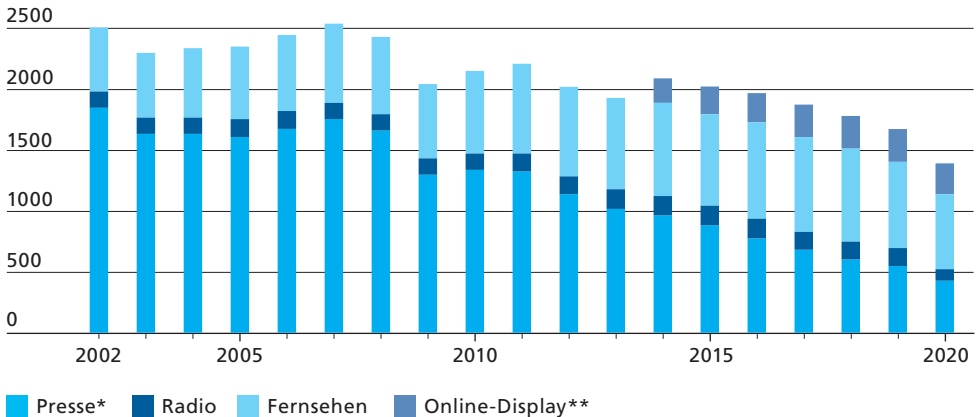
Argumente Referendumskomitee	→	52
Argumente Bundesrat und Parlament	→	54
Abstimmungstext	→	56

Ausgangslage

Die Schweizer Medien sind unter Druck. Immer mehr Werbegelder fließen zu den grossen internationalen Internetplattformen ab. Seit 2003 sind über 70 Zeitungen verschwunden.¹ Das schwächt die Berichterstattung über das Geschehen vor Ort. Damit die Bevölkerung weiss, was in ihrer Region und in der Schweiz geschieht, braucht es Zeitungen, Lokalradios, Regionalfernsehen und Online-Medien, die darüber berichten. Darum wollen Bundesrat und Parlament die lokalen und regionalen Medien stärken.

Werbeeinnahmen der Schweizer Medien

Beträge in Millionen Franken



* Tages-, regionale Wochen- und Sonntagspresse, exkl. Publikums-, Finanz-, Wirtschafts-, Spezial- und Fachpresse
 ** Die Stiftung Werbestatistik erhebt erst seit 2014 eigene Zahlen zu den Online-Nettowerbeumsätzen.

Quelle: Darstellung auf Basis der Daten der Stiftung Werbestatistik Schweiz 2003–2021

Zustellung von Zeitungen

Der Bund vergünstigt schon heute die Zustellung von abonnierten Zeitungen, indem er einen Teil der Transportkosten übernimmt. So werden die Verlage entlastet und können mehr Geld in die redaktionelle Arbeit investieren. Davon profitieren zum Beispiel die Thurgauer Zeitung, die

Berner Zeitung, La Liberté, Le Temps, La Regione, Il Corriere del Ticino und La Quotidiana. Diese Vergünstigung wird nun ausgedehnt. Künftig können auch auflagenstärkere Zeitungen unterstützt werden.² Für die Zustellvergünstigung stehen neu jährlich 50 statt 30 Millionen Franken zur Verfügung.

Früh- und Sonntagszustellung

Wer eine Zeitung abonniert hat, liest diese gerne früh am Morgen. Deshalb wird neu auch die Frühzustellung von abonnierten Zeitungen verbilligt. Davon können Zeitungen unter der Woche profitieren und auch am Sonntag.³ Insgesamt sind für diesen Zweck jährlich 40 Millionen Franken vorgesehen.

Vereins- und Verbandszeitschriften

Viele Vereine, Verbände und Parteien informieren ihre Mitglieder, Gönnerinnen und Spender mit eigenen Publikationen. Die Zustellung von rund 950 solcher Publikationen wird bereits heute verbilligt. Beispiele sind die BauernZeitung, Agri, die Gewerbezeitung, Magazine der Berghilfe, des TCS und WWF sowie Publikationen von Kirchen, Hilfswerken und Sport- und Kulturvereinen. Neu wird diese Vergünstigung von 20 Millionen auf 30 Millionen Franken jährlich erhöht.

Online-Medien

Immer mehr Menschen lesen ihre Zeitung auf dem Tablet oder dem Mobiltelefon oder informieren sich über Medien, die nur im Internet gelesen werden können. Die Vorlage trägt dieser Entwicklung Rechnung und unterstützt daher auch Online-Medien, die über das Geschehen in der Schweiz berichten. Mit einer Summe von 30 Millionen Franken pro Jahr will das Parlament sicherstellen, dass die Bevölkerung sich im Internet in allen Landesteilen und in allen Landessprachen über die hiesigen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Themen informieren kann. Gefördert werden keine Gratisangebote, sondern Medien, die von ihrer Leserschaft mitfinanziert werden.

2 Zu den auflagenstärkeren Zeitungen gehören z. B. 24 Heures, Luzerner Zeitung, Neue Zürcher Zeitung, Blick, Tages-Anzeiger (Quelle: WEMF AG für Werbemedienforschung).

3 Zu den Zeitungen, die am Sonntag erscheinen, gehören z.B. SonntagsZeitung, Sonntags-Blick, Le Matin Dimanche, NZZ am Sonntag.

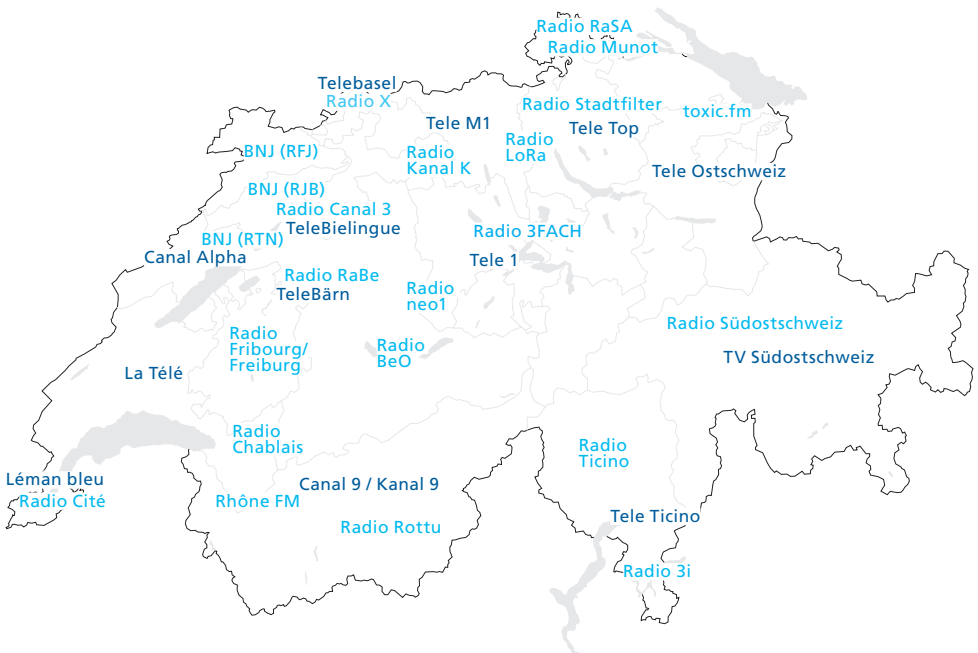
Kleine und mittlere Medien

Die Vorlage sieht vor, dass kleine und mittlere Zeitungen und Online-Medien stärker profitieren. Damit wird die Berichterstattung in den kleineren Städten und ländlichen Regionen gestärkt.

Lokalradios und Regionalfernsehen

Private Lokalradios und das Regionalfernsehen berichten täglich über Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport vor Ort. Für diesen Service public werden sie seit Mitte der 90er-Jahre entschädigt. Mit dem Massnahmenpaket kann die Unterstützung um maximal 28 Millionen Franken jährlich erhöht werden.

Regional-TV und Lokalradios mit Unterstützung



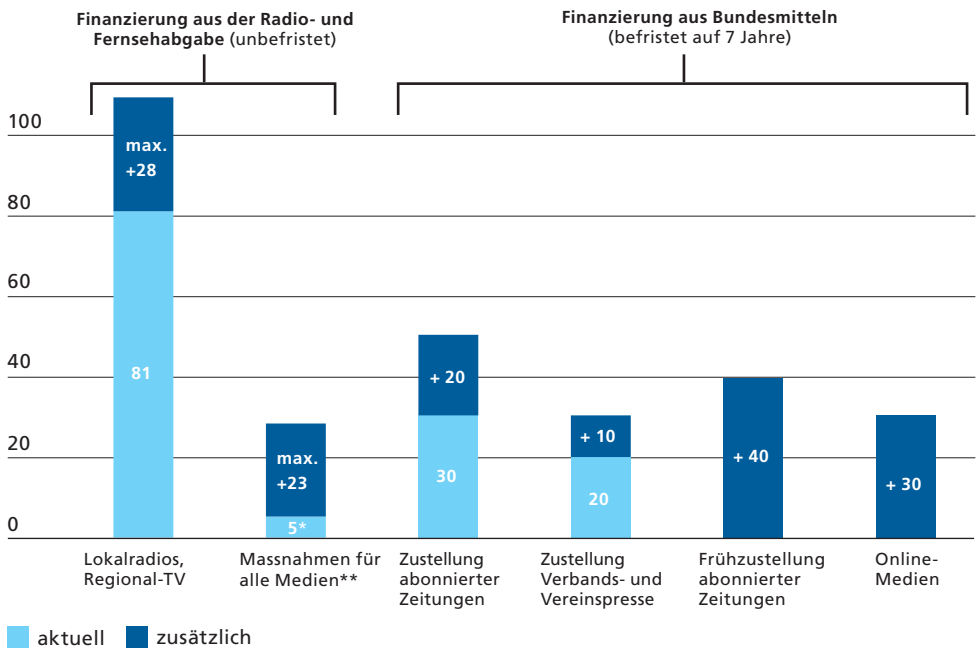
- Regionale TV-Stationen, die Gelder aus der Radio- und Fernsehabgabe erhalten
- Lokalradios, die Gelder aus der Radio- und Fernsehabgabe erhalten

Massnahmen für alle Medien

Die Vorlage enthält verschiedene Massnahmen, von denen allgemein die Medien profitieren. Dazu zählt insbesondere die Unterstützung von Nachrichtenagenturen. Diese stellen für die anderen Medien Informationen aus der ganzen Schweiz zusammen. Mit der Vorlage wird zudem die Aus- und Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten gestärkt. Insgesamt sind zusätzlich maximal 23 Millionen Franken vorgesehen.

Unterstützung zugunsten der Medien

Alle Beträge in Millionen Franken pro Jahr



* 4 Mio. aus der Abgabe + 1 Mio. aus Bundesmitteln

** Aus- und Weiterbildung, Selbstregulierung der Branche, Nachrichtenagenturen, digitale Infrastrukturen

Quelle: Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Finanzierung und Befristung

Das Massnahmenpaket wird aus den Einnahmen der bestehenden Radio- und Fernsehgebühr und über den Bundeshaushalt finanziert. Es braucht keine neuen Abgaben (siehe Grafik).⁴ Die Vergünstigungen bei der Zeitungszustellung und die Mittel für die Online-Medien sind befristet und fallen nach sieben Jahren weg.

Unabhängigkeit der Medien

Die Kriterien für die Förderung sind so ausgestaltet, dass die Behörden keinen Einfluss auf die Inhalte von Artikeln oder Sendungen nehmen können. Zu den Bedingungen gehört beispielsweise, dass die Medien über eine breite Palette von Themen berichten und klar zwischen redaktionellem Teil und Werbung trennen. Die Medienschaffenden können weiterhin unabhängig und kritisch berichten.

Was passiert bei einem Nein?

Bei einem Nein erhalten die Schweizer Medien keine zusätzliche Unterstützung. Damit steigt das Risiko, dass weitere Zeitungen verschwinden und dass Lokalradios und das Regionalfernsehen geschwächt werden.

4 Mit der Einführung des neuen Abgabensystems per 1.1.2019 wurde die Radio- und Fernsehgebühr auf 365 Franken pro Haushalt und Jahr gesenkt. Auf den 1.1.2021 konnte sie weiter reduziert werden, auf 335 Franken. Vor allem wegen der steigenden Anzahl der Haushalte fallen die Einnahmen höher aus als ursprünglich angenommen, sodass die Abgabe nicht erhöht werden muss zur Finanzierung der neuen Massnahmen.

Argumente

Referendumskomitee

Die Staatsfinanzierung privater Medien ist unnötig und schädlich. Sie verschleudert Steuergeld, gefährdet die Demokratie und verzerrt den Markt. Die Profiteure sind gut situierte Verlage und reiche Konzerne wie die Tages-Anzeiger-Gruppe, Ringier, CH Media oder Hersant Média. Ihr Griff ins Portemonnaie der Steuerzahler muss verhindert werden. Die unverschämten Milliardensubventionen machen die Medien von der Politik abhängig. Damit verlieren sie ihre Glaubwürdigkeit und Funktion als vierte Macht im Staat.

Kein Steuergeld für reiche Verlage

Die Verlage brauchen keine Subventionen. Selbst im Coronajahr 2020 haben die grossen vier Medienkonzerne fast 300 Mio. Franken verdient. Sie würden von den neuen Subventionen am meisten profitieren. Auch den kleinen Verlagen geht es gut. Heute schon werden die privaten Medienhäuser für ihre Radio- und TV-Stationen pro Jahr mit 81 Mio. Franken subventioniert. Mit der reduzierten Mehrwertsteuer sparen sie nochmals ca. 130 Mio. Zusammen mit den geplanten Subventionen von 178 Mio. kosten die privaten Medien die Steuerzahler rund 400 Millionen Franken im Jahr – in den nächsten sieben Jahren gegen 3 Milliarden!

Staat will Medien kontrollieren

Eine lebendige Demokratie braucht unabhängige Medien. Als vierte Macht im Staat müssen sie Politik und Verwaltung kritisch über die Schulter schauen. Das Mediensubventions-Gesetz kehrt dies um: Nicht mehr die Medien kontrollieren den Staat, sondern der Staat will die Medien kontrollieren. Das ist Gift für unsere Demokratie.

Diskriminierend und unsozial

Die Eidgenössische Wettbewerbskommission beurteilt das «Massnahmenpaket zugunsten der Medien» als «wettbewerbsverzerrend» und «ineffizient». Zudem werden Gratis-Medien in Print und Online willkürlich nicht subventioniert. Damit zementiert der Staat die schädlichen Medien-Monopole und verhindert innovative neue Medien. Zugleich schliesst er weite Bevölkerungsteile von der politischen Meinungsbildung aus. Betroffen sind Normalverdienende und die Jungen, die sich kein teures Medien-Abonnement leisten können. Das neue Gesetz ist diskriminierend und unsozial.

Verfassungswidrig

Die Wettbewerbskommission empfiehlt nicht umsonst, die Subventionen «vollumfänglich zu streichen», da sie auch «verfassungswidrig» sind. Art. 93 der Bundesverfassung erlaubt nur die Förderung von Radio und TV. Die neuen direkten Subventionen sind ein Verfassungsbruch.


Nein zu gekauften Medien

Die direkte Demokratie der Schweiz ist auf unabhängige Medien angewiesen. Jedoch: Wenn der Staat die Medien füttert, werden sie zu Staatsmedien. Der Volksmund weiss: «Wes Brot ich ess', des Lied ich sing.» Unsere Meinungsfreiheit darf nicht verkauft werden!

Empfehlung des Referendumskomitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 medien-massnahmenpaket-nein.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Unsere Bevölkerung informiert sich via Medien über das Geschehen in der Schweiz und in ihrer Region. Das ist wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und davon lebt unsere direkte Demokratie. Viele Medien sind finanziell aber in einer schwierigen Situation. Ohne Unterstützung drohen weitere Zeitungen zu verschwinden, Lokalradios und Regionalfernsehen sowie Schweizer Online-Medien kommen immer stärker unter Druck. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Regionale Medien werden gestärkt

Zeitungen, private Radio- und Fernsehstationen und Online-Medien schaffen eine Verbundenheit mit der Region. Die Vorlage sorgt dafür, dass auch in Zukunft alle Landesteile und Sprachregionen von den Medien abgedeckt werden. Die Bevölkerung in der ganzen Schweiz profitiert so von einer vielfältigen Berichterstattung.

Kleinere Medien werden unterstützt

Insbesondere kleine und mittlere Medien berichten darüber, was in den Gemeinden und Regionen läuft. Sie decken Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport ab. Für die Bevölkerung, viele Vereine und unseren Zusammenhalt ist dies wichtig. Deshalb werden kleine und mittlere Zeitungen und Online-Medien mit der Vorlage besonders unterstützt.

Zeitungssterben wird verhindert

Ohne die Vorlage drohen weitere Tages- und Wochenzeitungen ersatzlos zu verschwinden. Lokalradios geraten unter Druck. Darunter leidet das gesellschaftliche Zusammenleben in den Regionen. Deshalb braucht es die Vorlage.

Ganze Bevölkerung profitiert

Die Bevölkerung informiert sich unterschiedlich. Die Vorlage berücksichtigt dies: Es profitiert, wer Zeitung liest, aber auch wer sich im Internet informiert, Radio hört oder fernsieht. Die Vorlage stärkt also das Angebot für die ganze Bevölkerung.

**Direkte Demokratie
wird geschützt**

Unsere direkte Demokratie braucht die Medien. Diese liefern Fakten und schauen den politischen und gesellschaftlichen Akteuren auf die Finger. Wenn es in einer Region keine Zeitung oder kein Radio mehr gibt, fehlen der Bevölkerung wichtige Informationen und diese Kontrolle wird geschwächt. Die Vorlage verhindert dies – und stärkt unsere Demokratie.

**Unabhängigkeit
wird gewahrt**

Die Vorlage führt die bewährte Medienpolitik weiter. Zeitungen, private Radio- und Fernsehstationen und Online-Medien können wie bisher über alles berichten. Die Behörden können keinen Einfluss auf den Inhalt von Artikeln und Sendungen nehmen. Die Unabhängigkeit der Medien wird gewahrt. Sie ist weiterhin von der Bundesverfassung garantiert.

**Medien statt
Internet-
plattformen**

Grosse internationale Internetplattformen haben immer mehr Einfluss auf die Meinungsbildung. Sie berichten aber nicht darüber, was in den Regionen passiert. Und sie müssen sich nicht an journalistische Standards halten. Umso wichtiger sind die lokalen und regionalen Medien. Mit der Vorlage werden sie gestärkt.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien anzunehmen.

Ja

 admin.ch/medien-massnahmen



Abstimmungstext

Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien vom 18. Juni 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. April 2020¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Postgesetz vom 17. Dezember 2010²

Art. 2 Bst. a^{bis}

In diesem Gesetz bedeuten:

a^{bis}. Frühzustellung: Zustellung von:

1. Tages- und Wochenzeitungen an Werktagen bis spätestens 6.30 Uhr,
2. Sonntagszeitungen am Sonntag bis spätestens 7.30 Uhr;

Art. 16 Abs. 4 Bst. a, 4^{bis-7}

⁴ Ermässigungen werden gewährt für die Zustellung von:

- a. abonnierten Zeitungen und Zeitschriften, die mindestens alle 2 Wochen erscheinen;

^{4bis} Die Ermässigungen nach Absatz 4 Buchstabe a bemessen sich an der Auflage. Der Bundesrat sieht vor, dass die Ermässigungen tiefer sind, je höher die Auflage ist.

⁵ Der Bundesrat kann Kriterien für die Gewährung der Ermässigung festlegen; solche können insbesondere das Verbreitungsgebiet, die Erscheinungshäufigkeit, der redaktionelle Anteil oder das Verbot von überwiegender Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen sein.

⁶ Die Ermässigungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

⁷ Der Bund leistet zur Gewährung der Ermässigungen jährlich folgende Beiträge:

- a. 50 Millionen Franken für die abonnierten Zeitungen und Zeitschriften gemäss Absatz 4 Buchstabe a;

¹ BBl 2020 4485

² SR 783.0



- b. 30 Millionen Franken für die Mitgliedschafts- und Stiftungspressen.

Gliederungstitel vor Art. 19a

3a. Abschnitt: Frühzustellermässigungen

Art. 19a Frühzustellermässigungen für abonnierte Tages-, Wochen- und Sonntagszeitungen

¹ Frühzustellermässigungen werden gewährt für die Frühzustellung von abonnierten Tages-, Wochen- und Sonntagszeitungen durch registrierte Frühzustellorganisationen (Art. 19b Abs. 1).

² Die Frühzustellermässigungen bemessen sich an der Auflage. Der Bundesrat sieht vor, dass die Frühzustellermässigungen tiefer sind, je höher die Auflage ist.

³ Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Frühzustellermässigungen fest; diese können insbesondere das Verbreitungsgebiet, die Erscheinungshäufigkeit, der redaktionelle Anteil oder das Verbot von überwiegender Werbung von Produkten und Dienstleistungen sein.

⁴ Die Frühzustellermässigungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

⁵ Der Bund leistet zur Gewährung der Frühzustellermässigungen jährlich einen Beitrag von 40 Millionen Franken.

Art. 19b Registrierung von Frühzustellorganisationen

¹ Organisationen, die Zeitungen mit Frühzustellermässigung in der Frühzustellung zustellen (Frühzustellorganisationen), müssen sich bei der vom Bundesrat bezeichneten Bundesbehörde registrieren.

² Dazu müssen sie insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz;
- b. rechnerische Trennung der Frühzustellung von Zeitungen mit Frühzustellermässigung von anderen Tätigkeiten;
- c. keine Verwendung von Erträgen aus der Frühzustellung von Zeitungen mit Frühzustellermässigung zur Verbilligung von anderen Tätigkeiten (Quersubventionierungsverbot);
- d. Gewährleistung der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen;
- e. Führen von Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag mit den Personalverbänden.

Art. 19c Verfahren

Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Berechnung und Auszahlung der Frühzustellermässigungen.



2. Bundesgesetz vom 24. März 2006³ über Radio und Fernsehen

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 und 1^{bis}

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Veranstaltung, die Aufbereitung, die Übertragung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen;
- b. die Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien.

^{1bis} Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich die fernmeldetechnische Übertragung von Programmen nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997⁴ (FMG).

Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil

¹ Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b betragen 6 bis 8 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen. Der Bundesrat bestimmt:

Art. 44 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 68a Abs. 1 Bst. h

¹ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für:

- h. die Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien (Art. 76–76d).

Art. 70 Abs. 2^{bis} und 4 zweiter Satz

^{2bis} Unternehmen und autonome Dienststellen von Gemeinwesen können sich für die Entrichtung der Unternehmensabgabe zusammenschliessen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absätze 1 und 2 oder 13 MWSTG erfüllt sind.

⁴ ... Er kann vorsehen, dass den Unternehmen, deren Jahresumsatz weniger als eine Million Franken beträgt und die wenig Gewinn oder einen Verlust ausweisen, die Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet wird.

³ SR 784.40

⁴ SR 784.10



Gliederungstitel vor Art. 76

3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien

Art. 76 Aus- und Weiterbildung

Das BAKOM kann auf Gesuch hin Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten, finanziell unterstützen, insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus. Die Diplome und Zertifikate dieser Institutionen müssen von der Branche anerkannt sein.

Einfügen der Art. 76a–76d vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels

Art. 76a Selbstregulierung der Branche

Das BAKOM kann auf Gesuch hin in der Branche anerkannte Organisationen, die Regeln für die journalistische Praxis entwickeln und deren Einhaltung beaufsichtigen, finanziell unterstützen.

Art. 76b Agenturleistungen

¹ Das BAKOM kann auf Gesuch hin Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte von nationaler Bedeutung, welche ein gleichwertiges Angebot in Deutsch, Französisch und Italienisch garantieren, finanziell unterstützen.

² Der Finanzbedarf muss begründet werden.

³ Das Ausschütten von Dividenden während der Dauer der Finanzierung durch das BAKOM ist untersagt.

⁴ Die SRG kann mit Nachrichtenagenturen zusammenarbeiten oder sich daran beteiligen.

Art. 76c Digitale Infrastrukturen

¹ Das BAKOM kann die Entwicklung und zeitlich begrenzt den Betrieb innovativer digitaler Infrastrukturen im Bereich der elektronischen Medien finanziell unterstützen.

² Die Förderbeiträge werden den Betreiberinnen digitaler Infrastrukturen auf Gesuch hin ausgerichtet, sofern die Infrastruktur die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie ermöglicht oder optimiert die Beschaffung, die Herstellung oder die Verbreitung von publizistischen Angeboten oder sie erleichtert deren Auffindbarkeit.
- b. Sie trägt zur publizistischen Vielfalt bei.

³ Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, um alle Gesuche gutzuheissen, so werden diejenigen Infrastrukturen bevorzugt, die allen elektronischen Medien und ihren Medienschaffenden zu angemessenen, nicht diskriminierenden Bedingungen zur Verfügung stehen.


§**Art. 76d** Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Förderbeiträge nach den Artikeln 76–76c werden aufgrund der anrechenbaren Kosten der geförderten Tätigkeiten bemessen. Der Bundesrat legt den maximalen Anteil der anrechenbaren Kosten fest, den die Förderbeiträge decken dürfen. Dieser Anteil beträgt höchstens 80 Prozent.

² Der Bundesrat regelt die Anrechenbarkeit der Kosten und die dafür zu liefernden Nachweise so, dass nur Leistungen zugunsten elektronischer Medien berücksichtigt werden.

³ Er konkretisiert die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge.

⁴ Die Beiträge zur Förderung der elektronischen Medien werden aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet (Art. 68a). Der Anteil beträgt höchstens zwei Prozent des gesamten Ertrags der Abgabe.

II

Das Bundesgesetz über die Förderung von Online-Medien wird in der Fassung gemäss Anhang angenommen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Geltungsdauer der Artikel 2 Buchstabe a^{bis} und 19a–19c des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010⁵ (Ziff. 1 Ziff. 1) beträgt sieben Jahre.

⁴ Der Bundesrat hebt Artikel 16 Absätze 4–7 des Postgesetzes sieben Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf.

⁵ Die Geltungsdauer des Bundesgesetzes im Anhang beträgt sieben Jahre.



Bundesgesetz über die Förderung von Online-Medien (BFOM)

vom 18. Juni 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung⁶,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. April 2020⁷,
beschliesst:*

Art. 1 Beitragsberechtigung

¹ Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) richtet im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zur Unterstützung von Medienangeboten aus, die auf Abruf elektronisch verfügbar sind (Online-Medienangebote).

² Es richtet die Beiträge auf Gesuch hin Organisationen und Medienschaffenden aus, deren Online-Medienangebot folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. Es wird ein bestimmter Mindest-Nettoumsatz aus freiwilligen oder obligatorischen Gegenleistungen für die Nutzung des Angebots erzielt; der Bundesrat legt den Mindest-Nettoumsatz für jede Sprachregion fest.
- b. Das Angebot richtet sich vorwiegend an ein schweizerisches Publikum.
- c. Der redaktionelle Teil des Angebots wird kontinuierlich aktualisiert.
- d. Der redaktionelle Teil des Angebots ist klar von der Werbung getrennt.
- e. Der redaktionelle Teil des Angebots enthält zur Hauptsache Informationen zu politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen.
- f. Das Angebot besteht zur Hauptsache aus Inhalten, die nicht bereits mit einem Abgabenteil nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2006⁸ über Radio und Fernsehen unterstützt wurden; solche bereits mit einem Abgabenteil unterstützten Inhalte müssen zudem auch frei verfügbar bereitgehalten werden.

⁶ SR 101

⁷ BBl 2020 4485

⁸ SR 784.40

§

- g. Die für das Angebot verantwortliche Organisation oder die oder der dafür verantwortliche Medienschaffende erklärt, nach in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten.
- h. Das Impressum des Angebots ist leicht auffindbar.
- i. Hinter dem Angebot steht eine private Trägerschaft.
- j. Ein angemessener Anteil des Angebots wird für Menschen mit einer Sinnesbehinderung aufbereitet.
- k. Die Organisation oder die oder der Medienschaffende sorgt dafür, dass das Angebot Minderjährige weder in ihrer körperlichen, geistig-seelischen, sittlichen noch sozialen Entwicklung gefährdet.

³ Der Bundesrat führt die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben c, e, h, j und k genauer aus.

⁴ Er regelt die Anforderungen an die Gesuche. Insbesondere legt er fest, welche Angaben zu den Voraussetzungen zu machen und welche Belege einzureichen sind. Er kann vorsehen, dass die Gesuche in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

⁵ Neu auf den Markt eintretende Online-Medien sind im zweiten, dritten und vierten Geschäftsjahr beitragsberechtigt, wenn sie aufweisen:

- a. im zweiten Geschäftsjahr mindestens ein Viertel des Mindest-Nettoumsatzes gemäss Absatz 2 Buchstabe a;
- b. im dritten Geschäftsjahr mindestens zwei Viertel des Mindest-Nettoumsatzes gemäss Absatz 2 Buchstabe a; und
- c. im vierten Geschäftsjahr mindestens drei Viertel des Mindest-Nettoumsatzes gemäss Absatz 2 Buchstabe a.

Art. 2 Bemessung

¹ Der Beitrag bemisst sich am Nettoumsatz aus den freiwilligen oder obligatorischen Gegenleistungen für die Nutzung des Online-Medienangebots.

² Der Bundesrat legt die Höhe des Beitrags als Anteil des anrechenbaren Umsatzes fest; der Anteil beträgt höchstens 60 Prozent. Der Bundesrat berücksichtigt dabei die Grösse und Struktur des Markts in der jeweiligen Sprachregion.

³ Er sieht vor, dass der Anteil tiefer ist, je höher der Umsatz ist.

⁴ Er regelt die Anrechenbarkeit des Umsatzes so, dass nur die dem Online-Medienangebot zuzurechnenden Erträge berücksichtigt werden.

⁵ Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, um alle Gesuche gutzuheissen, die die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 2 erfüllen, so werden alle Beiträge des betreffenden Jahres im gleichen Verhältnis gekürzt.

Art. 3 Mehrere Medienangebote derselben Trägerschaft

¹ Für Beiträge für mehrere Medienangebote derselben Trägerschaft in derselben Sprachregion ist ein einziges Gesuch einzureichen.



² Die Umsätze werden zusammengezählt.

Art. 4 Finanzierung

Zur Finanzierung der Förderbeiträge stehen jährlich 30 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln zur Verfügung.

Art. 5 Evaluation

¹ Der Bundesrat überprüft die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit dieses Gesetzes in Bezug auf die Vielfalt an bezahlten Online-Medienangeboten.

² Er leitet die Überprüfung vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

³ Er erstattet der Bundesversammlung Bericht mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen.

Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 13. Februar 2022 wie folgt zu stimmen:

Nein

Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»

Nein

Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)»

Ja

Änderung des Bundesgesetzes
über die Stempelabgaben

Ja

Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket
zugunsten der Medien

